

## **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **1. Preise**

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste.

Die Berichtigung von Kalkulations- und Berechnungsirrtümern bleibt vorbehalten.

Pauschalangebote gelten nur kurzfristig für einen bestimmten Auftrag.

### **2. Aufträge**

Aufträge werden grundsätzlich in der Weise ausgeführt, wie sie fernmündlich, schriftlich oder fernschriftlich bestellt und schriftlich bestätigt werden. Für die Annahme des Vertrages (den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung) ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von Fahrdienst Schönberger GmbH maßgebend. Der Kunde verpflichtet sich, die Inhalte der Auftragsbestätigung genau zu prüfen.

Aufträge jeder Art müssen den Gegenstand des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Mündliche Abreden bedürfen einer (fern-)schriftlichen Bestätigung.

### **3. Besonderheiten Shuttle Service**

Von Seiten der Fahrdienst Schönberger GmbH wird ein erteilter Fahrauftrag eines Kunden mit den Auftragsdetails, wie Abholtermin, -ort, und -uhrzeit dem Kunden per E-Mail bestätigt. Die Abholzeit ist genau einzuhalten, da sonst

der Beförderungsanspruch grundsätzlich (maximal nach 15 Minuten Wartezeit des Fahrdienst Schönberger GmbH Fahrers) entfällt und als sog. „Warte Zeit“ an den Kunden berechnet wird.

Der Kunde muss während des Abholzeitraums (15 Minuten vor bzw. nach dem vereinbarten Termin) telefonisch erreichbar sein, anderenfalls kann eine rechtzeitige Abholung unter Umständen nicht garantiert werden. Die Abholung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des Abholzeitraums erfolgt. Erfolgt die Abholung durch einen Fahrdienst Schönberger GmbH Fahrer nicht innerhalb des vereinbarten Abholzeitraums, so hat der Kunde die Fahrdienst Schönberger GmbH zu benachrichtigen.

Bei Nutzung des Fahrdienst Schönberger GmbH Airport Shuttle Services erfolgt eine Abholung des Kunden am Flughafen grundsätzlich vom jeweiligen Meeting-Point des Terminals. Der Kunde hat die Pflicht, den am Meeting-Point wartenden Fahrdienst Schönberger GmbH Fahrer, der entsprechend durch Namensschild oder Fahrdienst Schönberger GmbH Firmenlogo gekennzeichnet ist, ausfindig zu machen.

Bei geänderten Flug- bzw. Landungszeiten versucht die Fahrdienst Schönberger GmbH pünktlich zu erscheinen. Flugverspätungen sind der Fahrdienst Schönberger GmbH bekannt.

Für kurzfristig erteilte Fahraufträge behält sich die Fahrdienst Schönberger GmbH vor, eine zusätzliche Expressgebühr in Höhe von 10,- € brutto zu erheben. Kurzfristig erteilte Fahraufträge sind folgendermaßen definiert: Aufträge am selben Tag und Buchungen nach 18:00 Uhr für den Folgetag. Diese Gebühr kann auch bei kurzfristigen Umbuchungen/Änderungen anfallen.

Für Rechtsansprüche bei Verspätungen, die außerhalb unseres Einflusses liegen, übernehmen wir keine Haftung. Das bedeutet für den Gast, dass uns die Festlegung der Abholzeit obliegt. Wünscht der Gast eine andere Abholzeit als von uns vorgeschlagen, geht das Risiko auf den Gast über. Wir befördern unsere Gäste so, dass sie 2 Stunden vor Abflug am Flughafen eintreffen.

### **3.1 Wartezeit**

Die kostenlose Wartezeit bei der Rückfahrt beträgt 60 Minuten (Ankunftszeit laut Auftragsbestätigung). Danach wird Wartezeit berechnet.

Es können Wartezeiten entstehen, wenn ein Flug verfrüht oder verspätet den Flughafen erreicht.

Sollten bereits anschließende Aufträge anstehen, werden diese vorrangig behandelt und es können danach Wartezeiten im Rahmen des Zumutbaren nicht ausgeschlossen werden.

Bei Terminänderung ohne Rücksprache mit uns hat der Fahrgast keinen Anspruch auf Beförderung, Kostenerstattung oder Minderung.

#### **4.Fahrpreis / Auftragsvergütung**

Ist Barzahlung vereinbart, ist der Fahrpreis spätestens bei Ende der Auftragsausführung an den Fahrdienst Schönberger GmbH Fahrer zu entrichten. Wenn es einen Auftrag für eine Hin- und Rückfahrt gibt, ist der gesamte Fahrpreis bei Beendigung der ersten Fahrt an den Fahrdienst Schönberger GmbH Fahrer zu entrichten.

Ist Rechnungsstellung vereinbart, tritt die Fälligkeit gemäß vorgegebenem Zahlungsziel ein. Der Betrag der Rechnung muss binnen 14 Tagen auf dem genannten Konto von Fahrdienst Schönberger GmbH mit Angabe der Rechnungs- und Kundennummer überwiesen werden.

Werden Aufträge zugunsten eines Dritten ausgeführt, ist die entsprechende Auftragsvergütung im Zweifel vom Auftrag-geber zu entrichten.

Im Falle des Verzugs werden Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 288 BGB) berechnet. Wird bei Zahlungsverzug ein Inkassobüro beauftragt, so hat der Kunde die sich hieraus ergebenden Kosten zu tragen.

## 5. Gepäck

Pro Person dürfen maximal zwei Gepäckstücke in normaler Größe mitgeführt werden.

Zusatz-gepäckstücke oder sperrige Güter müssen bei der Fahr-auftragserteilung deklariert werden, da sonst kein Beförderungsanspruch für diese Gegenstände besteht. Für solche Gepäckstücke können von der Fahrdienst Schönberger GmbH Mehrkosten berechnet werden. Die Höhe der Mehrkosten wird auf Anfrage mitgeteilt.

## 6. Rücktritt / Stornogebühren

Die Vertragsparteien haben das Recht, den Beförderungs-auftrag zu stornieren. Stornierungen bedürfen der Schriftform.

Die kostenfreie Stornierung eines Airport Shuttle Services ist ausschließlich bis **3 Stunden** vor Fahrtantritt kostenfrei. Tritt der Kunde eine Fahrt nicht an (sog. „No Show“) oder storniert dieser den Fahrauftrag innerhalb der 3 Stunden vor Fahrtantritt, so bleibt es Fahrdienst Schönberger GmbH vorbehalten das volle Auftrags-volumen bzw. den vollen Fahrpreis an den Kunden in Rechnung stellen.

Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von der Fahrdienst Schönberger GmbH geforderte Auftrags-/Fahrpreisentschädigung.

Individuelle Stornobedingungen bleiben davon unberührt.

Bei Störungen des normalen Ablaufs durch höhere Gewalt (Witterung, Verkehr, Panne), besteht kein Regressanspruch gegen uns. Bei einer Fahrzeugpanne werden wir versuchen, die Fahrgäste auf unsere Kosten weiter zu befördern.

## **7. Verbotene Nutzungen**

Fahrzeuge von Fahrdienst Schönberger GmbH dürfen nicht genutzt werden

- a) zur Beförderung von gefährlichen Stoffen jeglicher Art
- b) zur Begehung von Straftaten im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches (§§ 1-9 StGB), auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind
- c) zu Fahrten, die über dem vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen

Dem Kunden ist untersagt, den Fahrdienst Schönberger GmbH Fahrer zu den unter Ziff. a)-c) aufgeführten Nutzungen zu bestimmen.

## **8. Haftung des Kunden**

- a) Der Kunde haftet für alle von ihm schuldhaft, d. h. vorsätzlich und fahrlässig, verursachten Schäden am Fahrzeug und gegenüber dem Fahrdienst Schönberger GmbH Fahrer persönlich unbegrenzt.
- b) Im Übrigen haftet der Kunde unbegrenzt und persönlich für alle Schäden, welche bei der Benutzung zu verbotenen Zweck entstanden sind.
- c) Die gesetzlichen Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

Den Schaden, der aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen und Irrtümern im telefonischen, (fern-)schriftlichen oder E-Mail-Verkehr mit dem Kunden oder mit Dritten entsteht, trägt der Kunde, sofern der Schaden nicht von Fahrdienst Schönberger GmbH verschuldet wurde.

Fahrdienst Schönberger GmbH behält sich vor, aus Gründen der Sicherheit bei tele-phonischen, (fern-)schriftlichen oder per E-Mail eingehenden Aufträgen eine Bestätigung einzuholen.

Werden telefonische, (fern-)schriftliche oder E-Mail-Mitteilungen schriftlich bestätigt, hat der Kunde Abweichungen zwischen diesen Mitteilungen und der schriftlichen Bestätigung unverzüglich zu beanstanden.

## **9. Haftung Der Flughafentransfer Schönberger GmbH**

Fahrdienst Schönberger GmbH haftet für alle dem Kunden schuldhaft, d. h. vorsätzlich und fahrlässig zugefügten Schäden, soweit eine Deckung des Schadens im Rahmen der für den entsprechenden PKW abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht.

Im Falle des Verzuges trifft eine Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ein. Fahrdienst Schönberger GmbH darf mit der Ausführung aller ihr übertragenen Geschäfte im eigenen Namen Dritte ganz oder teilweise beauftragen, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Kunden für gerechtfertigt hält.

Macht die Fahrdienst Schönberger GmbH hiervon Gebrauch, so beschränkt sich die Verantwortlichkeit auf sorgfältige Auswahl und Unterweisung des beauftragten Dritten.

Für die Folgen von Verspätungen infolge von Verkehrsver-dichtungen, Staus sowie höherer Gewalt und unvorherseh-barem Fahrzeugausfall wird keine Haftung übernommen. Bei Diebstahl des Gepäcks durch Dritte haftet die Fahrdienst Schönberger GmbH gleichfalls nicht.

## **10. Schadensersatzansprüche**

Schadensersatzansprüche gegen die Fahrdienst Schönberger GmbH werden erst dann fällig, wenn diese frei von Einreden und Einwendungen dem Grunde und der entsprechend geltend gemachten Höhe sind. Sollten Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall resultieren, besteht ein Anspruch nur, wenn zuvor die Gelegenheit bestand, die Ermittlungsakte einzusehen.

Bei allen sonst gegen die Fahrdienst Schönberger GmbH geltend gemachten Ansprüchen leistet die Fahrdienst Schönberger GmbH nur aufgrund von Rechnungen, die den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Für mittelbare Schadensersatzansprüche ist die Haftung auf das 8-fache des Netto-Fahrpreises begrenzt.

## **11.Änderungsvorbehalt**

Grundsätzlich wird das auftragsgemäß bestellte Fahrzeug zur Verfügung gestellt. Sollte es aus firmeninternen Gründen oder objektiver Unmöglichkeit nicht gelingen dem Auftrag zu entsprechen, behält sich die Fahrdienst Schönberger GmbH die Bereitstellung eines anderen Fahrzeuges vor. Dabei ist die Fahrdienst Schönberger GmbH bemüht, im Hinblick auf den üblichen Verwendungszweck und den Verwendungsmöglichkeiten die Abweichung zum bestellten Fahrzeug so gering wie möglich zu halten.

## **12.Datenspeicherung**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Fahrdienst Schönberger GmbH seine persönlichen Daten zu Firmenzwecken speichert.

### **13. Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder über den Vertrag bzw. das Vertragsverhältnis ergeben, wird Augsburg als Gerichtsstand vereinbart, soweit

- a) der Kunde Vollkaufmann gemäß § 1 HGB ist
- b) er eine dem Vollkaufmann gleichgestellte Person im Sinne von § 38 Abs. 1 ZPO ist
- c) er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat
- d) er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat
- e) sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist

Stand: 01.03.2022